

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich des Agrarsektors zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2023/2831 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die höheren individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden. Gleiches gilt für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor den maximal zulässigen Subventionswert von 20.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.
Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 20.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.
De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfänger (De-minimis-Erklärung):

Unternehmen:

Landwirtschaftliche Betriebsnummer (wenn vorhanden)
Name, Vorname bzw. juristische Person
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort (Anschrift)

Erklärung

zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen _____ oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor), der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (gewerbliche/allgemeine De-minimis-Verordnung), der Verordnung 717/2014 (De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor) und/oder der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis) im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden.

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen sind im Folgenden aufgeführt:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Bitte Aktenzeichen angeben!	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- ☐ **keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung 717/2014 (De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- ☐ die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar- De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung 717/2014 (De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Bitte Aktenzeichen angeben!	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- ☐ nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,
- ☐ mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Bitte Aktenzeichen angeben!	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)